

RS OGH 2014/3/25 4Ob203/10x, 2Ob42/11g, 10Ob16/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2014

Norm

EheG §68

1. EheG § 68 heute
2. EheG § 68 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999
3. EheG § 68 gültig von 01.08.1938 bis 31.12.1999

Rechtssatz

Trotz des Ausnahmecharakters von § 68 EheG ist für die Gewährung des dort vorgesehenen Unterhaltsbeitrags nicht "völlige Mittellosigkeit" erforderlich. Verfügt der Anspruchswerber über Einkünfte in Höhe der Ausgleichszulage, so gebührt kein Anspruch. Das Vorhandensein eines unversorgten Kindes ist durch Zuschläge zum Ausgleichszulagenrichtsatz zu berücksichtigen. Trotz des Ausnahmecharakters von Paragraph 68, EheG ist für die Gewährung des dort vorgesehenen Unterhaltsbeitrags nicht "völlige Mittellosigkeit" erforderlich. Verfügt der Anspruchswerber über Einkünfte in Höhe der Ausgleichszulage, so gebührt kein Anspruch. Das Vorhandensein eines unversorgten Kindes ist durch Zuschläge zum Ausgleichszulagenrichtsatz zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- RS0126871">4 Ob 203/10x
Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x
- RS0126871">2 Ob 42/11g
Entscheidungstext OGH 14.07.2011 2 Ob 42/11g
Vgl
- RS0126871">10 Ob 16/14x
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 16/14x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126871

Im RIS seit

28.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at